

# Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
VI/63

Verantwortliche/r:  
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:  
63/299/2014

## Ergänzung der Denkmalliste; Gebäude Bismarckstraße 4 und Wöhrstraße 4 a

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	18.03.2014	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Das Benehmen nach Art. 2 DSchG zu den vorgeschlagenen Baudenkmalern Bismarckstraße 4 und Wöhrstraße 4a wird hergestellt.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Gebäude Bismarckstraße 4 und Wöhrstraße 4a sind als Baudenkmale gemäß Art. 2 DSchG in der Denkmalliste zu ergänzen.

Vorgeschlagene Listenergänzung:

Ort	Straße, Hausnummer	Beschreibung/ Langtext
Erlangen	Bismarckstraße 4	Wohn- und späteres Vereinshaus, zweigeschossiger Traufseitbau mit abgewalmtem Satteldach und Zwerchhaus, zweiflügeliges Ornament-Haustor, 1876, Abseite 1895; Einfriedung, Eisenzaun mit Ornamentstäben, 1876.
Erlangen	Wöhrstraße 4a	Wohnhaus, ehem. Farbrückengebäude, dreigeschossiger, traufständiger Ziegelbau mit Satteldach und Gesimsgliederung, von Georg Hofmann, 1901.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) hat mit den Schreiben vom 15.01.2014 und 22.01.2014 über den Nachtrag der Gebäude Bismarckstraße 4 und Wöhrstraße 4a in die Denkmalliste informiert.

Die Schreiben vom 15.01.2014 und 22.01.2014 sollen nach Art. 2 DSchG der Herstellung des Benehmens mit der Gemeinde dienen. Die Stadt bekommt so Gelegenheit, sachliche Ergänzungen oder Korrekturen dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, das für die Führung der Denkmalliste zuständig ist, mitzuteilen.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bei den Objekten Bismarckstraße 4 und Wöhrstraße 4a handelt es sich um Baudenkmale nach Art. 1 DSchG. Ihre Erhaltung liegt im Interesse der Allgemeinheit. Gegen die Aufnahme in die Denkmalliste bestehen seitens der Verwaltung keine Einwände. Das Benehmen nach Art. 2 DSchG wird hergestellt.

**Anlagen:** Lageplan Bismarckstraße 4  
Lageplan Wöhrstraße 4a

### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 18.03.2014

#### Ergebnis/Beschluss:

Das Benehmen nach Art. 2 DSchG zu den vorgeschlagenen Baudenkmalern Bismarckstraße 4 und Wöhrstraße 4a wird hergestellt.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Könnecke  
Vorsitzender

gez. Weber  
Berichtersteller

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang